# Deckblatt eines Drittmittelantrages



***I. Angaben zum Projekt***

1. **Bezeichnung des Vorhabens**

Rolling Metaketa: aggregating data from field experiments to learn from theories

1. **Kurzbeschreibung des Vorhabens, einschließlich der zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse**

Seit einigen Jahren sehen sich Sozialwissenschaftler mit der sog. „Replikationskrise“ ihrer wissenschaftlichen Arbeit konfrontiert, so wie Problemen der empirischen Forschung, wie randomisierte kontrollierte Studien (RCTs), einschließlich der begrenzten externen Validität. Unter den Initiativen, die diese Probleme angehen und einen Weg zu transparentem, replizierbarem und kumulativem Lernen vorschlagen, steht im Bereich der Politikwissenschaft und der politischen Ökonomie der Metaketa-Ansatz von EGAP.

Aber auch hier lassen sich Einschränkungen erkennen, wobei die vielleicht größte Einschränkung das Fehlen von Theorie ist. Während Theorien Mikrologiken und -mechanismen spezifizieren, gibt es derzeit keinen Rahmen, in dem wir von Interventionen auf Mikroebene auf die Theorie zurückgreifen können, um etwas darüber zu lernen (Humphreys und Scacco 2020). Einen Weg dazu zu finden, ist entscheidend, da die Wissenschaft, um wahres Wissen zu generieren, Theorien "falsifizieren" muss oder zumindest die Möglichkeit braucht, sie zu revidieren.

Das Ziel des hier beantragten Projektes ist das Testen von Theorien durch die Aggregation von Daten aus Experimenten. Das Zusammenführen von Theorie und Experimenten ist von grundlegender Bedeutung für den Entstehungsprozess von Wissenschaft. Den aktuellen Ansätzen fehlt eine definierte Möglichkeit, Theorie und Daten einander gegenüberzustellen.

Wir schlagen vor, Kausalmodelle zu verwenden, um sowohl eine Theorie zu spezifizieren als auch Kausalschätzungen zu erhalten, um die relative Bedeutung der verschiedenen Mechanismen zu verstehen, die innerhalb einer Theorie wirken, und so einen Beitrag zur Überbrückung der Kluft zwischen Theorie und Experimenten zu leisten. Dafür schlagen wird „The Rolling Metaketa“ vor.

„Rolling Metaketa“ ist ein Rahmenwerk für die Aggregation experimenteller Evidenz durch verschiedene meta-analytische Methoden zur Beurteilung der Plausibilität einer Theorie, die als Webseite veröffentlicht und ständig ergänzt wird.

Das Forschungsziel des DFG Schwerpunktprogramms META-REP ist es, die Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen in den Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu untersuchen. Die Spezifizierung der Theorie ist eine wichtige Möglichkeit, die Reproduzierbarkeit zu verbessern. Im Hinblick auf die von META-REP gestellten Forschungsfragen soll dieses Projekt insbesondere zu dem "Warum" beitragen (Warum versagen Replikationen, und warum variieren die Replikationsraten innerhalb und über die Disziplinen hinweg?).

1. **Projektleiter/Projektleiterin(nen) und Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterin(nen)**

Macartan Humphreys (Leitung), Alex Scacco und Julio Solis Arce (Co-Leitungen), 1 Postdoc 100%,, 1 stud. HK (15 Wo.std.), jeweils 36 Monate

1. **Bezug zum Forschungsprogramm des WZB bzw. der Forschungseinheit**

Die Weiterentwicklung von Methoden ist Teil des Forschungsprogramms der Abteilung. Meta-Analysen sind ein zentraler Forschungsschwerpunkt, der dazu beiträgt, die Relevanz und Verlässlichkeit von Ergebnissen sozialwissenschaftlicher Forschung zu verbessern.

1. Bezug zu den WZB-Kriterien *(Grundlagenforschung, Problemorientierung, Internationalität, Interdisziplinarität)*

Die Untersuchung und Weiterentwicklung von Forschungsdesigns und Methoden ist zentral für wissenschaftliches Arbeiten und stellt damit Grundlagenforschung dar.

Das geplante Projekt trägt insbes. zu sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Methodenentwicklung bei, und ist damit problemorientiert und interdisziplinär.

1. **Geplante Laufzeit des Vorhabens** *(geplanter Beginn und Dauer)*

36 Monate, geplanter Beginn 1.10.2021

1. Drittmittelgeber *(Institution, Stiftung o.ä., bei der die Finanzierung beantragt wird)*

DFG, Schwerpunktprogramm 2317 Meta-Rep

1. **Finanzierung durch** *(trägt Drittmittelstelle ein!)*
2. **Drittmittelgeber:**
3. **WZB-Eigenanteil:**
4. **Gesamtkosten des Vorhabens:**
5. **Erläuterung zur Steuerbarkeit/Steuerpflichtigkeit:**
6. **Umsatzsteuersatz:**

***II. Angaben für Forschungsdaten, Evaluation, Karriereförderung,***

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |

9a. Werden im Projekt Forschungsdaten produziert? *Bitte stichpunktartig benennen (quantitativ/qualitativ, Datenerhebungsmethode, primäre oder sekundäre Datenquelle, Stichprobengröße, Zielgruppe).*

Es werden keine eigenen Forschungdaten produziert, sondern Daten aus anderen Originalstudien zusammengestellt, sowohl aus öffentlichen Repositorien als auch von Autoren zur Verfügung gestellt. Welche Daten das sind und welche Repositorien genutzt werden, kann jetzt nicht festgelegt werden, das ergibt sich im Projektverlauf.

9b. Werden externe Forschungsdaten benötigt, zum Beispiel der amtlichen Statistik oder aus dem GESIS-Datenarchiv? *(Mögliche Datenquellen finden Sie unter anderem hier: https://www.wzb.eu/de/literatur-daten/suchen-finden/datenquellen)*

*Bitte kreuzen Sie an:*

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Amtliche Daten | | | | | | |
|  | | FDZ-Bund und Länder (z. B. Mikrozensus, Sozialberichterstattung) | | |  | Eurostat | |
|  | | FDZ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) | | |  | Andere: | |
|  | |  | | |  |
| Wissenschaftsgetragene Daten | | | | | | |
|  | GESIS (z. B. FDZ-ALLBUS, FDZ-ISSP) | |  | FDZ des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) | | |
|  | FDZ National Education Panel Study (NEPS) | |  | Andere: | | |

1. Werden die Drittmittel kompetitiv eingeworben?  Ja  Nein

*(d.h. basiert die Entscheidung über die Gewährung der Drittmittel auf einem fachlichen Begutachtungsverfahren?)*

1. Inwieweit, insb. in welchem zeitlichen Umfang, sind im Rahmen des Projekts Möglichkeiten für qualifikationsrelevante Leistungen (Promotion, Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen) gegeben?
2. Für den/die Postdoc-Mitarbeiter/in im Projekt ist durch die Weiterentwicklung innovativer Analysemethoden eine Qualifizierung möglich, die als habilitationsäquivalente Leistung eingestuft werden kann. Ein Doktorand im Projekt kann aus der Projektarbeit eine Dissertation entwickeln.

***III. Allgemeine Angaben***

1. Soll dieser Projektantrag als vorläufige Skizze/Antragsentwurf behandelt werden (d.h. er erscheint nicht in der Antragsstatistik des WZB)? *(gilt nicht für Skizzen in mehrstufigen Antragsverfahren von Seiten der Geber (z. B. BMBF, DFG, EU etc.)*

Ja

1. Die von der Projektleitung unterzeichnete „Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen“ liegt vor.
2. Ggf. Erläuterung, sofern die geplante Laufzeit des Projekts über die der Forschungseinheit hinausreicht.

trifft nicht zu

1. Ggf. Erläuterung, sofern die geplante Laufzeit des Projekts über die Beschäftigung der Projektleiterin(nen)/des Projektleiters am WZB hinausreicht.

trifft nicht zu

1. Ggf. Erläuterung des zusätzlichen Raumbedarfs, falls die erforderlichen Arbeitsplätze für den/die geplanten Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterin(nen) nicht innerhalb der Forschungseinheit zur Verfügung gestellt werden können.

Einer der beiden im Moment bereitgestellten Räume (E316) wird im Falle der Bewilligung weiterhin für die Projektdauer benötigt.

1. Die Projektleiterin(en)/der Projektleiter erklär(en) durch ihre Unterschrift(en), dass sie die Abgabe der jeweils erforderlichen Zeitnachweise aller über das Projekt finanzierten Mitarbeiter/in(nen) sicherstellen werden.
2. Unterschriften mit Datum
3. **Antragstellerin(nen)/Antragsteller**
4. **Leitung der Forschungseinheit**
5. **Beauftragte/r**
6. **Administrative Prüfung** *(Drittmittelstelle und admin. Geschäftsführung)*
7. **Wissenschaftliche Prüfung**

**Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen**

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches werden folgende Tatsachen

bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Hierunter fallen die tatsächlichen Angaben im Förderantrag (nebst beigefügter Unterlagen):

a) zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers:

- Name des Antragstellers

- Rechtsform des Antragstellers

- Zusammenarbeit mit anderen Stellen,

b) zur Projektbeschreibung

- zur Umsetzung des Vorhabens

- zum Gesamtziel des Vorhabens

c) zum Finanzierungsplan,

d) zu den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten,

etwaigen Übersichten und Überleitungsrechnungen, soweit sie von mir besonders angefordert werden.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind. Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind. Diese sind im Zuwendungsbescheid als subventionserheblich bezeichnet.

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen. Hierzu gehören der Sachbericht, der zahlenmäßige Nachweis einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, etwaigen Übersichten und Überleitungsrechnungen sowie Belege und Rechnungen über die zweckentsprechende Verwendung.

3. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

„Missbrauch“ ist dabei jede Verwendung einer den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessenen Gestaltungsmöglichkeit, um die Zuwendung selbst oder für einen anderen in Anspruch zu nehmen, obwohl dies dem Zuwendungszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Zuwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz**

**Strafgesetzbuch**

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,

3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder

4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder

3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.[[1]](#footnote-1)

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

**Subventionsgesetz**

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung

verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

**Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen**

**a) Erklärung zu § 264 StGB**

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen/ Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind,

sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in der Mittelanforderung/ Mitteilung über den Projektstand, die Angaben in dem Begleitbogen und in der Mitteleinsatzbestätigung, die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind,

ich die Angaben im Antrag im Hinblick auf die mir mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft habe,

ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben,

ich von den Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz Kenntnis genommen habe,

die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs.1 Nr. 2 StGB anzusehen sind,

ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,

3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder

4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.

 es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

-------------------------------------------------------------------

(Ort, Datum) (Unterschrift/en Projektleiter/-in/nein

1. § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht. [↑](#footnote-ref-1)